

Richtlinie des Landes Tirol

**zur Förderung einer
Sonderprämie für 24-Stunden-
Betreuungskräfte zur
Bewältigung der COVID-19 Krise**

Abteilung Soziales





1. Präambel

Da die Corona-Krise und die umfassenden Grenzsicherungen sowie der damit verbundene Wegfall von Betreuungsstrukturen dazu führen, dass pflegebedürftige Personen in Tirol nicht mehr im vollen Umfang betreut und gepflegt werden können, bedarf es zur Verhinderung von unter- und unversorgten pflege- und betreuungsbedürftigen Personen alternativer Angebote. Ziel ist die Sicherstellung einer für die Zeit der Pandemie zeitlich befristeten alternativen Versorgung von diesen Personen im Bereich der 24-Stunden-Betreuung. Dies soll durch die Gewährung einer einmaligen Sonderprämie in der Höhe von max. € 500,00 für 24-Stunden-BetreuerInnen bei Verlängerung des regulären Turnus sichergestellt werden. Mit dem 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I Nr. 16/2020) stellt der Bund für die Finanzierung dieser außerordentlichen Belastungen und Maßnahmen in der Langzeitpflege, die durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendig sind, einen Zweckzuschuss in Höhe von 100 Mio. Euro für ganz Österreich zu Verfügung. Davon entfallen auf Tirol 8.511.597,63 Euro.

2. Förderungszweck und Zielsetzung dieser Richtlinie

Diese Förderungsrichtlinie regelt die Gewährung einer einmaligen Sonderprämie in der Höhe von max. € 500,00 für 24-Stunden-BetreuerInnen bei Verlängerung des regulären Turnus um vier Wochen. Diese Leistung wird von 24-Stunden-BetreuerInnen erbracht.

Die Förderung nach dieser Richtlinie hat die Zielsetzung, durch den vom Bund für die außerordentlichen Belastungen und Maßnahmen in der Langzeitpflege zur Verfügung gestellten Zweckzuschuss die Pflege und Betreuung der KlientInnen, die von 24-Stunden-BetreuerInnen betreut werden, sicher zu stellen und zur Entlastung von pflegenden Angehörigen beizutragen. Durch dieses Angebot soll ein Verbleiben zu Hause gewährleistet werden.

3. Voraussetzungen für die Förderung der Sonderprämie für 24-Stunden-Betreuerkräfte zur Bewältigung der COVID-19 Krise durch das Land Tirol

Förderbar sind 24-Stunden-BetreuerInnen, die in Zeiten der Pandemie ihren regulären Turnus um vier weitere Wochen verlängern.

4. Geförderte Leistungen

Die FörderempfängerInnen können die Förderung für die Absolvierung des außerordentlichen Turnus (über den regulären Turnus hinausgehend) beantragen. Nicht förderbar sind 24-Stunden-BetreuerInnen, die ausschließlich den regulären Turnus absolvieren und bei denen keine Verlängerung des Turnus erfolgt.

5. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Förderungen nach dieser Richtlinie können 24-Stunden-BetreuerInnen bei Turnus-Verlängerung gemäß Punkt 4. der gegenständlichen Richtlinie gewährt werden.

6. Förderungsverfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können ausschließlich mittels der dafür vorgesehenen Formulare und beizulegender Beilagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, gestellt werden. Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at (<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/foerderungen/>) abrufbar. Der Förderantrag ist spätestens drei Monaten nach Absolvierung des außerordentlichen Turnus einzubringen. Sollte dieser fehlerhaft sein und/oder Beilagen fehlen, wird eine Verbesserung bzw. Nachreichung bis zu einem festgelegten Termin gefordert. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der Akt außer Evidenz genommen.

Die Förderung kann rückwirkend mit Beginn der Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise am 16.03.2020 bis zum Ende der Maßnahme des Bundes aufgrund der Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung des außerordentlichen Turnus und dessen Nachweis nach entsprechender Antragsstellung an die/den 24-Stunden-Betreuer/in gewährt. Für den Nachweis sind folgende Unterlagen dem Antragsformular beizulegen:

- Nachweis des regulären Turnus und dass der Turnus um mindestens 4 Wochen verlängert worden ist (die Betreuung muss durchgehend erfolgt sein). Nachweis durch Honorarnote und Darstellung des bisherigen Betreuungswechsels
- Kopie des Betreuungs- bzw. Werkvertrages

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung des außerordentlichen Turnus (siehe Punkt 4. der gegenständlichen Richtlinie) und dessen Nachweis nach entsprechender Antragsstellung an die/den 24-Stunden-Betreuer/in gewährt und an ein inländisches Konto zur Auszahlung gebracht.

Erfolgt die Auszahlung mangels eigenem inländischen Konto der Betreuungskraft in Ausnahmefällen auf das Konto der betreuten Person, so ist der Bonus verpflichtend ungekürzt an die Betreuungskraft weiterzugeben. Die ungekürzte Weitergabe ist mittels einer schriftlichen Mitteilung „Bestätigung über den Erhalt des Bonus“ zu bestätigen. Die Bestätigung ist sowohl von der betreuten Person, als auch von der Betreuungskraft zu unterfertigen und an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Auszahlung zu übermitteln.

7. Höhe der Förderung

Die Förderung kann einmalig beantragt werden. Die Förderhöhe beträgt für die Verlängerung des außerordentlichen Turnus im Ausmaß von vier Wochen € 500,00 Euro (Brutto).

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Der Geltungsbereich der Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Tirol.
- 8.2. Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die Förderungswerber/in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung aufgrund wissentlicher unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wird.
- 8.3. Die Gewährung von Förderbeträgen im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.4. Auf die Gewährung einer Förderungsleistung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft und ist bis 31.12.2020 gültig.

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung Abteilung Soziales, unter www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.